

---

# Literaturbericht

---

Michael Lindenberg

## **„Kriminalitätskontrolle als Industrie.“ Diskussionsbeitrag zu einer Abhandlung von Nils Christie.**

*„Die Kosten für einen Tag überwachten Sklavenlebens oder organisierter Zerstörung in einem städtischen Krankenhaus oder Gefängnis in den USA würden ausreichen, um eine indische Familie einen Monat lang zu ernähren.“ (Illich 1978, S.19)*

1983 sprach Trutz von Trotha in dieser Zeitschrift in der Einleitung zu seinem Diskussionsbeitrag zu Nils Christies Abhandlung „Limits to pain“ von seiner Dankbarkeit für Christies damaliges Buch, von dem er hoffte, daß es der langweilig gewordenen kriminalpolitischen Diskussion jene Lebendigkeit wiedergeben könnte, deren sie so dringend bedürfe. Und tatsächlich gingen von Christies Arbeit entscheidende Impulse auf die damalige akademische Diskussion aus. Ich schreibe „akademisch“ als jemand, der zu dieser Zeit „praktisch“ mit „Straffälligenarbeit“ zu tun hatte und Christies Buch daher bestenfalls vom Hörensagen kannte – denn im Gegensatz zu seiner Bedeutung in der akademischen Welt gab es in der Praxis keinen nützlichen Grund, es zu lesen, und ich erinnere mich an keine Kollegen, die auf der Grundlage dieses Buches diskutierten oder an Fortbildungen, wo dieses Werk thematisiert wurde. Heute kann ich in der Rückschau in Christies Diktion formulieren, weil wir uns eben nicht damit beschäftigten, die „Grenzen des Leids“ zu verringern, sondern damit, die Grenzen der Pflegesatzvereinbarungen und der staatlichen Zuschüsse zu erweitern und in der wohlfahrts-korporatistisch organisierten Bundesrepublik das auszubilden, was Christie in seinem neuen, heute zu besprechenden Buch als eine weltweite Entwicklung zu einer „Kriminalitätskontrolle als Industrie“ charakterisiert. Das war uns dringlicher, als einen Zugang zu dem Thema von „Grenzen des Leids“ zu suchen: daß wir in einem Apparat arbeiteten, dessen Wesen darin besteht, Leid zuzufügen und diesen Umstand entweder zu verschleiern oder dies durch die Betonung der „überwältigenden Bedeutung der kriminellen Handlung“ (Christie 1995a:53) zu rechtfertigen.

Diese mittlerweile gut entwickelte industrielle Kriminalitätskontrolle unterwirft er in seiner neuen Arbeit „Kriminalitätskontrolle als Industrie“ einer ebenso glänzenden Analyse, wie er ihre Anfänge seinerzeit in „Grenzen des Leids“ zergliederte und voraussah. Damit hat er in den neunziger

Jahren wiederum internationale Wirkung in der akademischen Diskussion entfaltet. Schon 1994 erschien – für eine kriminologische Arbeit äußerst ungewöhnlich – die zweite englischsprachige Auflage, und Otmar Hagemann verdanken wir die 1995 herausgekommene Übersetzung ins Deutsche. Bereits 1993, im Erscheinungsjahr von „Crime Control as Industry“ wurde eines der Hauptthemen des Jahrestreffens der „European Group for the Study of Deviance and Social Control“ in Prag an dieser Arbeit orientiert.

Dabei ist das Werk, und dies kann vor dem Hintergrund einer sich mit methodischen Spezialverfahren und theoretischen Ausklügelungen in Einzelfragen verlierenden Kriminologie nur ein Kompliment sein, weder in theoretischer noch methodologischer Hinsicht besonders labyrinthisch. Dies ist Christies Überlegung: eine aus ihrer moralischen Verklammerung herausgelöste Kriminalitätsbearbeitung ist in die Schrankenlosigkeit der wachstums- und produktionsorientierten Verkehrsverhältnisse geworfen. In diesem grenzenlosen Raum verwirft sie jeden Sinn für ihre moralischen Obliegenheiten, weil sie diese Verpflichtungen unnötig beschweren. Einzig in den Dienst des Wachstums gestellt, vergrößert sie ständig die „Grenzen des Leids“ für die Unterschichten. Sie unterwirft sich diese „Ghetto Underclass“ (Chambliss 1994) nun allerdings nicht mehr durch einen Besserungsdiskurs (dessen beispielhaftes Absterben in den USA eines der wichtigen Themen in „Grenzen des Leids“ war), sondern indem sie diese Menschen nun eindeutig als Mitglieder einer „gefährlichen Klasse“ identifiziert und bezeichnet. Die „Gefährlichen“ werden aber nicht mehr – und das ist das historische Originelle an dieser Entwicklung – als bloß lumpenproletarischer, nicht verwertbarer Bodensatz begriffen, sondern ebenfalls dem Verwertungsdiktat unterworfen und als Rohstoff benutzt, der gleich mehrfach ausgeschöpft werden kann: zunächst werden weiterhin diejenigen kontrolliert, für die der begrenzte Zugang zu angemessener, menschlicher Arbeit weitestgehend eingeschränkt ist und von denen daher am meisten Unruhe ausgeht. Zusätzlich zu dieser traditionellen Kontrollaufgabe erzeugt die industrielle Kontrolle einen verbesserten Zugang zu bezahlter Arbeit und Profit für diejenigen, die sie verrichten, und außerdem entstehen nun Verkaufschancen für neue und weitere, bisher nicht denkbare Kontrollartefakte und Kontrollmethoden. Es ist die Entwicklung der Kriminalitätskontrolle von einem kleinen Lebensmittelladen, in dem der Händler sein begrenztes Angebot noch selbst umständlich hervorsuchte und die Artikelsummen von Hand zusammenrechnete, zu einem fußballfeldgroßen Supermarkt mit einem in kaufreundlicher Atmosphäre dargebotenen, nicht zu überblickenden Angebot an Waren und Dienstleistungen: da werden gelegentlich auch Artikel in den Einkaufswagen gelegt, die eigentlich nicht gebraucht werden. Der Begriff der „Industrie“ ist also auch bei Christie, wie in der kritischen Literatur zu diesem Thema üblich, eine Metapher und meint nicht nur die gewerbliche Produktion materieller Güter, wie es seit dem 18. Jahrhundert üblich ist, sondern bezieht sich auf das lateinische „industria“ und bezeichnet damit auch den Fleiß und die Betriebsamkeit der mit der Industrie zunehmend kooperierenden professionellen und politischen Kräfte in einem „bestrafungsindustriellen Komplex“ (Lilly & Lindenberg 1995).

Soweit das von Christie als „einfach“ bezeichnete Thema des Buches (Christie 1995b), das bei näherem Hinschauen so einfach nicht ist. Vielleicht wäre

es einigermaßen einfach, wenn die Politik des Strafens geradlinig nur den am Warentausch orientierten Verkehrsformen folgen würde. Doch ist auch das schon fraglich, denn damit wären bereits die Konflikte zwischen den wirtschaftlichen Profitinteressen, den professionellen Standesinteressen und den generellen staatlichen Straf- und Besserungsinteressen angesprochen. Und damit nicht genug: erschwerend tritt noch die unbestrittene relative Autonomie des Rechts hinzu, das sich instrumentellen Steuerungsversuchen stets erfolgreich entgegenstemmt. Einfach ist das Thema, trotz Christies Beruhigung, nicht. Fest steht nur, daß die Gesetze des Marktes auf die Gesetze zur Bestrafung einwirken und das System zur Durchsetzung staatlich induzierter Bestrafung – das „Strafjustizsystem“ – nachhaltig beeinflussen. Das allerdings ist seit der Arbeit von Rusche und Kirchheimer ein Allgemeinplatz. Das historisch Besondere an der von Christie beschriebenen Entwicklung liegt nun darin, daß nicht mehr von einer bloßen Beeinflussung, sondern von einer nachhaltigen Umformung der Apparate formeller Kontrolle durch das Kapital die Rede ist. Doch wie weit greift diese „monetary colonization“? (Lilly & Deflem 1996, S. 5)

Christie zeigt an vielen Beispielen, daß die monetäre Kolonisierung sehr weit fortgeschritten ist. Daraus folgert er, daß in modernen Gesellschaften die mit Kriminalität zusammenhängenden Gefahren nicht in der Kriminalität selbst liegen, sondern darin, daß ihr industrieller Bekämpfungsversuch zu totalitären Entwicklungen führen kann (Christie 1995, S. 4). „Industriell“ hat für Christie hier eine weitere Bedeutung: er leitet den Begriff aus dem riesigen Ausmaß der Kontrolle der „Ghetto Underclass“ ab, die allerdings ihre maximale Ausdehnung noch immer nicht erreicht hat. Unter dem Stichwort „die große Gefangenschaft“ bezog sich Christie (1995b, S. 60-63) auf Zahlen von 1990 und 1991 und errechnete, daß sich 4,5 Millionen Nordamerikaner unter irgendeiner Form strafrechtlicher Kontrolle befanden; 1994 waren es bereits ca. 5,1 Millionen (U.S. Department of Justice 1996, S. 1).

Als Gegengift zu dieser Entwicklung hält er in seinem Bericht aus der industriellen Kontrollwelt weiterhin daran fest, daß wir frei seien, „über das Ausmaß der Strafe, das wir annehmbar finden, zu entscheiden. Es gibt keine Richtlinien, außer den Werten“ (Christie 1995b, S. 154). Er verankert sich damit in einer kantischen Tradition, wonach auch positives Recht niemals bloßes Organisationsmittel politischer und ökonomischer Herrschaft sein kann, weil stets ein „Moment der Unverfügbarkeit in die moralischen Grundlagen des Rechts“ (Habermas 1987, S. 7) eingebaut sein muß. Auf diesen Zusammenhang vom Recht als einem Instrument einerseits, dessen Steuerungsfähigkeit eng an einen festen Bestand von moralischen Unverfügbarkeiten andererseits geknüpft ist, baut Christie auf – und dann allerdings diese moralischen Unverfügbarkeiten herauszupräparieren und unverbunden für sich stehen zu lassen. Auf diese Weise umgibt er sie mit einem auratischen Schein, der ihre funktionale Bindung an die Steuerungsaufgaben des positiven Rechts in den Schatten stellt. Diese Haltung hat ihn zu seinem bekannten Gegenentwurf zur Zurückgabe und zur Verringerung von Konflikten „auf der Grundlage von Erfahrungen mit sozialen Systemen, die nur minimalen Gebrauch von Schmerz machen“ (Christie 1995a, S. 17), geführt. Bereits von Trotha hatte darauf hingewiesen, daß dies eine bedenkliche Nähe zu einem tönniesschen Gemeinschafts begriff zeige, dessen totalitäre Implikationen

unter den Bedingungen moderner sozialer und politischer Ordnung „Christie offensichtlich nicht zu erkennen vermag“. (von Trotha 1983, S. 43)

Obwohl diese Bedenken nicht neu sind, sind sie immer noch berechtigt und stimmen, gerade nach der Lektüre von Christies neuestem Buch, nachdenklicher als zuvor. Denn Christie beschreibt überzeugend einen genau gegenläufigen Vorgang: Das Recht wurde zu den Institutionen der Produktion verschoben. Dadurch wurde es zu einem eindeutigen Instrument der Nützlichkeit umgeformt, was zur Folge hatte, daß es sich immer weiter von seiner Verankerung in den kulturellen Institutionen entfernt, die für die Koordinierung von Gesinnungen, Prinzipien, Werten und Denkart (Christie 1995b, S. 150-151) zuständig sind – und genau in diesen Institutionen gehört das Recht nach seiner Ansicht verankert. Doch durch die Verschiebung zu einer in der Produktionsweise und der Dienstleistungsmentalität verankerten Steuerungslogik zählen zunehmend nur noch die diese Logik umsetzenden Richtlinien und eben keine Werte mehr – jedenfalls keine Werte in der von Christie gemeinten moralischen Bedeutung, sondern nur in einem instrumentellen Sinn als Maßstäbe, die das Handeln lenken und bürokratische und monetäre Entscheidungen anleiten. Die moralischen Grundlagen scheinen verloren zu gehen, und mit ihnen das Moment der Unverfügbarkeit.

Damit zeichnet sich in Christies Argumentation ein verzweifelter Voluntarismus ab: er beschreibt wie kein zweiter den Aufstieg einer instrumentellen Steuerungslogik auf Kosten nur moralisch zu begründender Unverfügbarkeiten. Doch je weiter dieser Aufstieg voranschreitet, desto inniger hält Christie an seinem Konzept der „Lösung von Konflikten in der realen Sozialwelt und nicht in der Scheinwelt der Juristen“ (Teubner 1995, S. 297) fest. Der Spagat wird schmerzhaft. Er sieht die Erstarkung industrieller Kriminalitätskontrolle in Abhängigkeit von spätmoderner Vergesellschaftung, ignoriert aber weiterhin die schon in Blankenburg (1980) und seitdem vielfach geäußerte Kritik, daß die Rückkehr zu „informal justice“ im wesentlichen bedeutet, „den Konflikt an bestehende Machtverhältnisse auszuliefern. ‘Alternativen zum Recht’ vernachlässigen wesentliche Faktoren der Konfliktbearbeitung unter modernen Bedingungen der Rollentrennung. Sie verkennen die für funktional differenzierte Gesellschaften unersetzliche Funktion des Rechts, die Möglichkeit von Konflikten zur Generalisierung von gesellschaftsweiten kongruenten Erwartungen zu benutzen.“ (Teubner 1985, S. 297).

Christie hat dem bürokratischen und monetären Steuerungsprinzipien unterworfenen Apparat bei seiner Arbeit zugeschaut und uns mit seiner expansiven Logik konfrontiert – und verschreibt ihm trotz seiner radikalen Kritik nur eine vorsichtige homöopathische Dosierung: er beschwört einen gemeinsamen Kern aller Klassen, die sich in genauer Kenntnis voneinander eine gemeinsame kulturelle Grundlage aufbauen und das Recht tiefgehend in dieser Kultur bewahren. Er stellt der industriellen Kriminalitätskontrolle ein vorindustrielles Partizipationsmodell gegenüber, bindet also die Ent-Industrialisierung des „Strafjustizsystems“ an eine Ent-Staatlichung der Konfliktregelung. Christie selbst hat häufig darauf hingewiesen, daß dies aber nur in einer mit Solidarität gesättigten Atmosphäre möglich ist. Und da eben diese fehlt, würde die Entstaatlichung im Namen einer vorindustriellen Solidarität nur zu einer noch weitergehenden Entmachtung und

Auslieferung der „Ghetto Underclass“ an die industrielle, auf das Hervorbringen von Waren und Dienstleistungen eingeschworene Kriminalitätskontrolle führen. Denn eine solche Solidarität, ein solcher von Christie gewünschter gemeinsamer Kern, kann sich nur unter den Bedingungen einer ausgeglichenen Verfügungsgewalt über ökonomische und politische Werte entwickeln – ist diese Voraussetzung nicht gegeben, bleibt sie kommunitaristischer Beschwörungszauber.

Doch scheint mir dies noch nicht das problematische Zentrum seiner Argumentation zu sein, sondern eine lediglich durch die Gravitation dieses Zentrums daran gebundene Folge. Dieses problematische Zentrum hat Christie mit seiner eben angesprochenen impliziten Gegenüberstellung einer vorindustriellen, weitgehend staatsfernen sozialen Kontrolle einerseits und einer industriellen, staatlich gestützten und am Profit orientierten strafrechtlichen Kontrolle andererseits, aus diesen zwei Hälften, zusammengesetzt. Diese in meinen Augen künstliche Dichotomie ist ein paar Gedanken wert, weil sich in ihr erneut und verschärft spiegelt, daß Christie den Zusammenhang von Moral und Steuerung nicht sieht. Er erkennt zwar den industriellen Brennpunkt auf das Genaueste, erfaßt aber in diesem Zusammenhang nicht die vorindustrielle Ideologie, mit der das schädliche Licht dieses Brennpunktes in ein annehmbares Spektrum verschoben wird. Denn im Gegensatz zu seiner Annahme hat die Industrialisierung des Kriminaljustizsystems nicht die vollständige Entkoppelung des Rechts von Moral zur Folge, sondern erst durch jenes Moment Unverfügbarkeit, das stets moralisch und außerinstrumentell hergeleitet werden muß, und „das auch noch im modernen Recht ein unverzichtbares Gegengewicht bildet zur politischen Instrumentalisierung des Rechtsmediums, verdankt sich die Verschränkung von Politik und Recht mit Moral“ (Habermas 1987:3-4). Christie unterschätzt die starke moralische Verankerung der industriellen, an Verwertung orientierten Kriminalitätskontrolle in einem vorindustriellen, verwertungsfernen Wertekanon, die Ausdruck ihrer unbedingten Abhängigkeit von jenem Moment nicht-instrumenteller Unverfügbarkeit ist. Gerade darum sind ihre an Verlust und Gewinn orientierten Protagonisten stets dazu gezwungen, die zerbrechlichen Gebäude aus Gemeinschaft, Gemeinsinn und Solidarität verführerisch herzurichten, weil sie nur in diesen Räumen ihre zweckrationalen Motive verfolgen können. O'Malley und Mugford (1992) haben diese Wahlverwandschaft von instrumenteller Steuerungslogik und moralischer Unverfügbarkeit am Beispiel der in den USA angewendeten Drogentestverfahren für neu einzustellendes Personal gezeigt. Auch diese Verfahren scheinen auf den ersten Blick auf rein instrumentellen, moralfernen und ausschließlich zweckrationalen Vorgaben zu beruhen. Doch die Analyse der Autoren zeigt, daß gerade durch die Behauptung, ein nicht-moralisches, objektives und unterschiedslos auf alle Bewerber angewendetes Testverfahren gewählt zu haben, die ganze Angelegenheit erst richtig re-moralisiert werden kann: „Our analysis shows it to be a deeply moral activity, designed to impose, via civil law and the employment contract, a particular view of what is to be an American – sober, reliable, conforming to Middle American views of drugs, supporting a traditionalist pro-family, pro-nation view of the world.“ (O'Malley & Mugford 1992, S. 140)

Doch bei aller Kritik: Christie betreibt weiterhin und zäh eine Aufklärung, die die Welt im Rahmen des Möglichen wahrhaftig zu verbessern sucht. Es

ist eine pessimistische Aufklärung, die ein wichtiges Gegengewicht zu jenem hohen Optimismus abgibt, der die wirkungsvolle und wirtschaftlich ergiebige Kontrolle der „Ghetto Underclass“ möglich erscheinen läßt.

„I like this book very much“, schrieb Chambliss (1993, S. 18); „I will use it in my classes and recommend it to anyone in the crime industry capable of reading“ (ibid.). Eine gute Empfehlung. Denn die akademische kriminologische Diskussion mag vielleicht heute noch genauso langweilig sein, wie es von Trotha für den Anfang der achtziger Jahre beschrieben hat. Aber die kriminalpolitische Wirklichkeit dreht sich, wie Christies Analyse eindringlich zeigt, mit großer Wirksamkeit unaufhaltsam weiter. Es liegt doch wohl an der Kriminologie selbst, wenn sie die von Christie beschriebenen atemberaubenden Entwicklungen nur in langweiligen, schnurgeraden Gedankenkanälen verarbeiten kann.

## Literatur

- BLANKENBURG, E./KLAUSA, E./ROTTLEUTHNER, H. (Hrsg.), *Alternative Rechtsformen und Alternativen zum Recht*, Opladen 1980.
- CHAMBLISS, W. J., Nils Christie. *Crime Control As Industry*, in: *The Criminologist*, Vol. 18, Nr. 3, May/June, 1993, S. 17-18.
- CHAMBLISS, W. J., *Policing the Ghetto Underclass: The Politics of Law and Law Enforcement*, in: *Social Problems*, 41(2)(May), 1994, S. 177-194.
- CHRISTIE, N., *Grenzen des Leids*. Münster 1995a.
- CHRISTIE, N., *Kriminalitätskontrolle als Industrie*. Pfaffenweiler 1995b.
- HABERMAS, J., *Wie ist Legitimation durch Legalität möglich?*, in: *Kritische Justiz*, 20, 1987, S. 1-16.
- ILLICH, I., *Fortschrittsmythen*, Reinbek 1978.
- LILLY, R. J./DEFLEM, M., *Profit and Penalty: An Analysis of the Corrections-Commercial Complex*, in: *Crime & Delinquency*, 42(1)(January), 1996, S. 3-19.
- LILLY, R. L./LINDENBERG, M., *Pönologie und Profit: Die nordamerikanische Bestrafungsindustrie und ihr Griff nach Deutschland*, in: *Prävention – Entkriminalisierung – Sozialarbeit. Alternativen zur Strafverschärfung*, hrsg. von R. REINDL/G. KAWAMURA/W. NICKOLAI, Freiburg 1995, S. 64-85.
- O'MALLEY, P./MUGFORD, S., *Moral Technology: The Political Agenda of Random Drug Testing*, in: *Social Justice*, 18(4), S. 122-146.
- TEUBNER, G., *Verrechtlichung – Begriffe, Merkmale, Grenzen, Auswege*, in: *Verrechtlichung von Wirtschaft, Arbeit und sozialer Solidarität*, hrsg. von F. KÜBLER, Frankfurt 1985, S. 289-344.
- TROTHA, T. v., „Limits to pain“. *Diskussionsbeitrag zu einer Abhandlung von Nils Christie*, in: *Kriminologisches Journal* 1983, S. 34- 53.
- U.S. DEPARTMENT OF JUSTICE (Office of Justice Programs) *Correctional Populations in the United States, 1994*. Washington, DC, U.S. Department of Justice 1996.

Oktober 1996

Clever Landstraße 1  
23611 Bad Schwartau